VERORDNUNG (EWG) Nr. 1047/89 DER KOMMISSION

vom 21. April 1989

zur Festsetzung der Kontingente für 1989, die Portugal für bestimmte Erzeugnisse des Weinsektors gegenüber Drittländern eröffnet

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4007/87 (1), insbesondere auf Artikel 257 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3797/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Festlegung der Einzelheiten für die mengenmäßigen Beschränkungen bei der Einfuhr bestimmter der Regelung des stufenweisen Übergangs unterliegender landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Drittländern nach Portugal (2), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88 (3), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3797/85 sieht für bestimmte Weinerzeugnisse vor, daß Portugal bei der Einfuhr aus Drittländern mengenmäßige Beschränkungen in Form von Jahreskontingenten anwendet. Es ist zweckmäßig, die Kontingente für 1989 insbesondere unter Berücksichtigung der bereits während der Vorjahre vorgenommenen Erhöhungen und des festgestellten Handels festzusetzen. Eine Anhebung in Höhe von 10 v. H. gegenüber dem Kontingent für 1988 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 911/88 der Kommission (4) scheint angemessen.

Portugal kann zwischen dem 1. Januar und 31. Dezember 1989 aus Drittländern mehr Weinerzeugnisse einführen, als es den für 1989 festgesetzten Kontingenten entspricht, damit es trotz des im Sektor Wein herrschenden Mangels gelingt, den dortigen Markt in einem Gleichgewicht zu halten.

Es ist angezeigt, die Kommission über die im Rahmen der festgesetzten Kontingente und 1989 zulässigen Überschreitungen durchgeführten Einfuhren der genannten Erzeugnisse nach Portugal sowie über die von diesem Mitgliedstaat zur Anwendung der Kontingente erlassenen Maßnahmen zu unterrichten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1989 werden die Kontingente, die Portugal für bestimmte Erzeugnisse des Weinsektors gegenüber Drittländern eröffnet, wie folgt festgesetzt:

(in Hektoliter)

KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingent für 1989
2204	Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher des KN-Code 2009:	(Gesamt) 11 330
	— anderer Wein; Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol verhindert oder unterbrochen worden ist:	
2204 21	— in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:	

(1) ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1987, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 23.
(3) ABl. Nr. L 28 vom 1. 2. 1988, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 90 vom 7. 4. 1988, S. 9.

(in Hektoliter)

KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingent für 1989
ex 2204 21 10	— Wein, ausgenommen Wein des KN-Code 2204 10, in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind; Wein in anderen Umschließungen, mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 1 bar oder mehr, jedoch weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C:	
	— Wein, ausgenommen Wein in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind; Wein in anderen Umschließungen, mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 1 bar oder mehr, jedoch weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C	
	— andere:	
	— mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger:	
	— Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete:	
2204 21 21	— Weißwein	
2204 21 23	— andere	
	— andere:	
2204 21 25	— Weißwein	
2204 21 29	— andere	
	— mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol:	
	— Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete:	
2204 21 31	— Weißwein	
2204 21 33	— andere	
	— andere:	
2204 21 35	— Weißwein	
2204 21 39	— andere	
2204 29	— andere:	
	— Wein, ausgenommen Wein des KN-Code 2204 10, in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind; Wein in anderen Umschließungen, mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 1 bar oder mehr, jedoch weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C:	
ex 2204 29 10	— Wein, ausgenommen Wein in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind; Wein in anderen Umschließungen, mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 1 bar oder mehr, jedoch weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C	
	— andere:	
	— mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger:	
	— Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete:	
2204 29 21	— Weißwein	
2204 29 23	— andere	
	— andere:	
2204 29 25	— Weißwein	

(in Hektoliter)

KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingent für 1989
2204 29 29	— andere	
	— mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol :	
	— Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete :	
2204 29 31	— Weißwein	
2204 29 33	— andere	
	— andere :	
2204 29 35	— Weißwein	
2204 29 39	— andere	

Artikel 2

Portugal wird ermächtigt, zwischen dem 1. Januar und 31. Dezember 1989 von den Erzeugnissen des Weinsektors mehr als das in Artikel 1 genannte Gesamtkontingent aus Drittländern einzuführen.

Artikel 3

Die portugiesischen Behörden übermitteln der Kommission die zur Anwendung des Artikels 1 getroffenen und die Artikel 2 betreffenden Maßnahmen.

Sie übermitteln der Kommission alle sechs Monate die Angaben über die zu diesem Zeitpunkt eingeführten Mengen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1989.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. April 1989

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission